

AGB der DTEC

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben sich aus den folgenden vier Bereichen:

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

B. Ergänzende Werkvertrags- und Dienstleistungsbedingungen

C. Ergänzende Mietbedingungen

D. Ergänzende Verkaufsbedingungen

Es gelten die jeweils bei Vertragsabschluss gültigen AGB.

A. Allgemeine Bedingungen:

§1

Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der DTEC-Veranstaltungstechnik, (im Weiteren DTEC) Weseler Str. 84 in 46499 Hamminkeln, mit ihren Vertragspartnern.
2. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen dürfen seitens DTEC vorgenommen werden. Änderungen, die von der DTEC vorgenommen wurden, werden dem Vertragspartner in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die DTEC absenden.

3. Die AGB des Vertragspartners werden nur Vertragsbestandteil, wenn die DTEC ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung vor oder bei Vertragsschluss zustimmt und diese Abwehrklausel vor oder bei Vertragsschluss schriftlich aufgehoben wird.
4. Die Entgegennahme der Leistung der DTEC gilt als Anerkennung dieser AGB, wenn die DTEC erkennbar auf ihre AGB verwiesen hat und der Vertragspartner ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

§2

Vertragsschluss/ Preise/ Zahlungen/ Aufrechnung/ Zurückbehaltungsrecht/ Abtretung

1. Die Angebote der DTEC sind freibleibend und unverbindlich. Die Annahme eines Auftrags durch die DTEC bedarf zu ihrer Wirksamkeit seiner schriftlichen, fernschriftlichen, elektronischen oder mündlichen Bestätigung.
2. Die Preise der DTEC verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer für die Lieferung ab Werk. Grundsätzlich ist die DTEC zu Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt, wenn sich zwischen Auftragserteilung und Lieferung die Kosten für Rohmaterial, Energie, Löhne und Gehälter, Frachten, Zölle, Abgaben usw. erhöht haben und dadurch die Lieferung verteuert wird. Eine Preiserhöhung ist dem Vertragspartner vorher mitzuteilen; er kann innerhalb von sieben Tagen nach Empfang der Mitteilung der Preiserhöhung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs hat die DTEC die Wahl zwischen Rücktritt vom Vertrag oder der Lieferung zum ursprünglich vereinbarten Preis. Die DTEC muss dem Vertragspartner seine Entscheidung unverzüglich bekanntgeben. Erklärt die DTEC den Rücktritt vom Vertrag, sind weitere Ansprüche des Vertragspartners ausgeschlossen.

3. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde, ist die Zahlung sofort fällig. Ein eventuell vereinbarter Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch nicht beglichen sind. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem die DTEC wertmäßig über den Geldeingang verfügen kann. Falls Anzahlungen oder Vorauszahlungen vereinbart sind, tritt auch zum Anzahlungs- bzw. Vorauszahlungsbetrag die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.
4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Solange sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug befindet, ist die DTEC zu weiteren Lieferungen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund die Lieferpflicht zurückzuführen ist, nicht verpflichtet.
6. Sofern der Vertragspartner mit der DTEC Ratenzahlungs- und/ oder Abschlagszahlungen vereinbart haben sollte, wird die gesamte Forderung sofort fällig, wenn sich der Vertragspartner mit einer Rate/Abschlagszahlung länger als drei Tage in Verzug befindet.
7. Ansprüche gegen die DTEC sind nicht abtretbar.
8. Die DTEC ist berechtigt, ihre Ansprüche aus der bestehenden Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten.
9. Für Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren muss der Vertragspartner dem DTEC ein SEPA-Firmen-Mandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt zehn Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung wird auf einen Tag verkürzt. Der Vertragspartner sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners, solange die Nichteinlösung oder Rückbuchung nicht durch den DTEC verursacht wurde.

10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom DTEC anerkannt sind oder soweit eine aus dem Vertragsverhältnis resultierende Gegenleistung betroffen ist, insbesondere bei einem Gegenanspruch, der aus einer zur Leistungsverweigerung berechtigten Sachleistungsforderung hervorgegangen ist. Zur Ausübung eines Zurückbezahlungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 3.

Rücktritt des Kunden

1. Führt der Vertragspartner aus einem von DTEC nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Vertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung (Stornogebühr) verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 5%

bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 20%

bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50%

bis 2 Wochen vor der Veranstaltungsbeginn 60%

bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 70%

bis zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn 100%

der vereinbarten Preises zusätzlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern DTEC nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.

2. In dem Vertrag können separate Ausfallentschädigungen vereinbart werden.

3. Abweichend von Ziffer 1. trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten

selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen DTEC für den Vertragspartner in Vorleistung getreten ist, sind DTEC jedoch zu ersetzen.

§4

Haftung der DTEC

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von der DTEC auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen.
2. Gegenüber Unternehmern haftet die DTEC bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
3. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht die Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei DTEC zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder zurechenbarem Verlust des Lebens des Kunden.
4. Die DTEC ist im Besitz einer Haftpflichtversicherung. Ist der Kunde Unternehmer, ist die Haftung von DTEC summenmäßig auf die Versicherungssumme begrenzt.
5. Erbringt die DTEC ihre Leistung aufgrund von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht zu vertretende, unvorhergesehene, unvermeidbare oder außergewöhnliche Umstände (Beschaffungs- oder Lieferstörungen; Streik; Aussperrung) bei einem eingeschalteten Dritten, welche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht vorlagen und nicht einer lediglich vorübergehenden und daher hinzunehmenden Leistungsverzögerung führen, nicht, so wird die DTEC von ihrer Leistungspflicht frei, wenn die DTEC ihr fehlendes Verschulden nachweist. Wurden im Hinblick

auf die Erbringung der Leistung bereits Zahlungen durch den Kunden vorgenommen, so sind diese von DTEC zurückzuerstatten. Für bereits erbrachte Leistungen im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt kann die DTEC jedoch den auf diese Leistungen entfallenden Teil der vereinbarten Vergütung verlangen. Die DTEC wird in diesem Falle unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstatten.

§ 5

Urheberschutz

1. Alle von der DTEC an den Vertragspartner gelieferten Informationen und Unterlagen bleiben Eigentum der DTEC und dürfen vom Vertragspartner nicht kopiert, gegenüber Dritten nicht offen gelegt und nur für die vereinbarten Zwecke verwendet werden. Auf Verlangen sind zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen an die DTEC zurückzugeben.
2. Der Vertragspartner versichert und steht dafür ein, dass er über sämtliche von ihm genutzte oder DTEC zur Nutzung überlassene Rechte frei verfügen darf, und dass diese frei von jeglichen Rechten Dritter (insbesondere Urheberrechte, Rechte am eigenen Bild, Markenrechte, Namensrechte oder sonstige Rechte) sind. Bei Bildnissen versichert der Vertragspartner, dass insbesondere abgebildete Personen oder Eigentümer oder sonstige Berechtigte von abgebildeten Objekten oder Gegenständen mit der Veröffentlichung einverstanden sind, und dass seiner Kenntnis nach keine Rechte Dritter bestehen, die eine Nutzung der Bildnisse einschränken oder ausschließen.
3. Der Vertragspartner stellt DTEC von etwaigen Ansprüchen Dritter bei Verletzung von Schutzrechten frei, es sei denn, der Vertragspartner hat DTEC nicht zu deren Nutzung veranlasst.

§ 6

Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 7

Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform, was auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses gilt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll vielmehr das gelten, was im Rahmen des rechtlich Möglichen dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte oder im Fall eines etwa unwirksamen Maßes der Leistung.
4. Auf die Verträge zwischen dem DTEC und dem Vertragspartner ist – soweit rechtlich zulässig – deutsches materielles und prozessuales Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen des Internationalen Privatrechts und der Wiener UN-Kaufrechts (CISG) anwendbar.
5. Erfüllungsort ist der Firmensitz der DTEC
6. Soweit der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftrag,

einschließlich solcher aus Urkunden, Wechseln und Schecks, der Sitz der DTEC. Das gleiche gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

B. Zusätzliche Werkvertragsbedingungen und Bedingungen bei Dienstleistungen

§1

Unterlagen und Genehmigungen

1. Behördliche oder sonstige zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Genehmigungen sind vom Vertragspartner zu beschaffen und der DTEC zur Verfügung zu stellen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, behördliche oder gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen einzuhalten.

§2

Geeigneter Aufbauort

1. Der Aufbauort ist der DTEC spätestens 24 h vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung zu stellen. Die Zufahrt muss den Voraussetzungen entsprechen, so dass diese auch mit schweren Geräten befahren werden kann.
2. Der Vertragspartner hat die Eignung des Aufbauorts für von DTEC aufzustellende, zu errichtende oder aufzubauende Materialien sicherzustellen. Verzögert sich der Aufbau durch nicht von DTEC zu vertretende Umstände, so hat der Vertragspartner die dadurch entstandenen Mehrkosten (z.B. Wartezeiten, zusätzlich erforderliche Reisen des Personals etc.) zu tragen.

§3

Nachunternehmer

Es ist DTEC gestattet, qualifizierte Nachunternehmer mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Die DTEC verpflichtet sich, die den Nachunternehmern betreffende gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.

§4

Gewährleistungsrechte

Die Gewährleistungsrechte des Vertragspartners sind zunächst auf Nachbesserung beschränkt. Nach Fehlschlagen einer dem Vertragspartner zumutbaren Anzahl von Nachbesserungsversuchen stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht auf Herabsetzung des Preises und Rückgängigmachung des Vertrages.

C. Zusätzliche Mietbedingungen

§1

Überlassung an Dritte und Auslandsnutzung, Rückgabe

Der Vertragspartner darf die Mietsache nur mit ausdrücklicher Zustimmung von der DTEC qualifizierten Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen.

§2

Entschädigung bei verspäteter Rückgabe, Vertragsstrafe

1. Eine verspätete Rückgabe der Mietsache hat nicht die stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages zur Folge.
2. Bei verspäteter Rückgabe kann die DTEC für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete oder die Miete verlangen, die für vergleichbare Sachen ortsüblich ist. Das Recht von der DTEC, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Während der Dauer der Vorenthaltung haftet der Vertragspartner auch ohne Verschulden vollumfänglich für den Schaden gegenüber der DTEC, der dadurch entsteht, dass die Mietsache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grund vom Vertragspartner nicht herausgegeben werden kann.

§3

Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht an der Mietsache steht dem Vertragspartner nach Ablauf der Mietzeit nicht zu.

§4

Pflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner hat die Mietsache schonend zu behandeln. Eventuelle Hinweise von der DTEC in Bezug auf die Mietsache sind vom Vertragspartner zu beachten. Die Mietsache darf nur von Fachpersonal aufgebaut und bedient werden.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Mietsache vor Beschädigung oder Verlust (insbesondere vor Witterungseinflüssen und Diebstahl) zu schützen und hierzu geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§5

Haftung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Mietsache (insbesondere Feuer- und Wasserschäden, Transportschäden, Schädigung der Mietsache während der Benutzung und Abhandenkommen der Mietsache), auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Haftungszeitraum ist der Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache bis zur Rückgabe der Mietsache.

2. Bei Verlust oder Beschädigung der Mietsache hat der Vertragspartner den Neuwert zu ersetzen, wenn eine Reparatur unmöglich oder unwirtschaftlich wäre.
3. Die DTEC muss sich einen Abzug neu für alt nicht auf ihren Anspruch zu C. § 6 I oder C. § 6 II dieses Vertrages anrechnen lassen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt DTEC vorbehalten.

§6

Gewährleistung der DTEC

1. Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die verschuldensunabhängige Haftung von der DTEC für anfängliche Mängel der Mietsache bei Vertragsschluss wird ausgeschlossen. Die DTEC haftet für anfängliche Mängel der Mietsache bei Vertragsschluss nur, wenn die DTEC den Mangel zu vertreten hatte oder den Mangel kannte. Der Vertragspartner trägt in diesem Fall die Beweislast, dass die DTEC diesen anfänglichen Mangel zu vertreten hatte bzw. dass die DTEC dieser anfängliche Mangel bei Abschluss des Mietvertrages bekannt gewesen ist. Hiervon unberührt bleiben etwaige Ansprüche nach Abschnitt A. §3 dieses Vertrages.

§7

Außerordentliche Kündigung

Die DTEC kann das Mietverhältnis zwischen den Parteien mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund i.S.v. § 543 BGB vorliegt.

D. Zusätzliche Verkaufsbedingungen

§1

Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die DTEC auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der DTEC.
3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die DTEC noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Vertragspartner liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Vertragspartner über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und die DTEC dies dem Vertragspartner angezeigt hat.
4. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Vertragspartner. Bei Lagerung durch die DTEC betragen die Lagerkosten [0,25]% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
5. Die Sendung wird von DTEC nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

6. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
- die Lieferung und, sofern die DTEC auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - die DTEC dies dem Vertragspartner unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 (6) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der Vertragspartner mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation [sechs] Werktage vergangen sind und
 - der Vertragspartner die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund, als wegen eines der DTEC angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§2

Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der DTEC gegen den Vertragspartner aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
2. Die von der DTEC an den Vertragspartner gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der DTEC. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
3. Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die DTEC.

4. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der DTEC als Hersteller erfolgt und die DTEC unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei DTEC eintreten sollte, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die DTEC. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die DTEC, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Vertragspartner anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der DTEC an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die DTEC ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die DTEC ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an DTEC abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die DTEC darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner sie unverzüglich auf das Eigentum der DTEC hinweisen und die DTEC hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der DTEC die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner der DTEC.
8. Die DTEC wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei DTEC.
9. Tritt die DTEC bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§3

Rücktrittsrecht

Die DTEC ist im Falle ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Vertragspartner dann nicht zu.

§4

Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht bei Neuware

1. Die DTEC leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
2. Bei Neuware gelten die §§ 377, 378 HGB mit der Maßgabe, dass die Rüge innerhalb von zwei Tagen zu erfolgen hat. Dies gilt nicht, wenn die DTEC den Mangel arglistig verschwiegen hat.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der DTEC oder ihrer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
4. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Vertragspartner genehmigt, wenn der DTEC nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Vertragspartner genehmigt, wenn die Mängelrüge der DTEC nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen der DTEC ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an die DTEC zurückzusenden. Bei

berechtigter Mängelrüge vergütet die DTEC die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort, als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

5. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die DTEC nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
6. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der DTEC, kann der Vertragspartner unter den in §8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
7. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die DTEC aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die DTEC nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die DTEC bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gegen die DTEC gehemmt.
8. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung der DTEC den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In

jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

9. Eine im Einzelfall mit dem Vertragspartner vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§5

Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Die Haftung der DTEC auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses §8 eingeschränkt.
2. Die DTEC haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Vertragspartners oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit die DTEC gemäß §8 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die DTEC bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei

Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der DTEC für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme ihrer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der DTEC.
6. Soweit die DTEC technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die Einschränkungen dieses §8 gelten nicht für die Haftung der DTEC wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§6

Gebrauchtwaren

1. Der Verkauf von Gebrauchtware erfolgt unter Ausschluss sämtlicher Sachmängelansprüche. Hiervon unberührt bleiben etwaige Ansprüche nach A. § 3 dieses Vertrages.
2. Der Ausschluss gilt nicht im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch DTEC.

Hamminkeln, den 05. Mai 2018